BITPANDA STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Vorbemerkung

Bitpanda dankt dem Bundesministerium der Finanzen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 30. September 2026. Als in der Europäischen Union nach MiCAR zugelassener Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit umfangreichem deutschen Kundengeschäft und als Abzugsverpflichteter im österreichischen Kapitalertragsteuersystem für Kryptowerte bringen wir unsere praktischen Erfahrungen gern in das Verfahren ein.

Zum Verfahren erlauben wir uns zwei Hinweise. Die Frist zur Stellungnahme umfasst sieben Kalendertage und nur fünf Arbeitstage. Für einen Entwurf, der einen Systemwechsel für mehrere Millionen Anlegerinnen und Anleger sowie neue Abzugspflichten für eine ganze Branche einführt, ist eine fundierte Prüfung in diesem Zeitraum nur eingeschränkt möglich. Wir regen an, die Beteiligung im weiteren Verfahren, insbesondere zu den vorgesehenen Rechtsverordnungen, mit angemessenen Fristen vorzusehen.

Zudem enthält der Entwurf keine Angaben zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Gerade bei einer Reform mit überschaubarer Aufkommenswirkung ist die Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten für die Bewertung unverzichtbar.

Zusammenfassung der Kernanliegen

Bitpanda hält das geltende Recht mit einjähriger Haltefrist für systematisch schlüssig und sieht angesichts der erstmals ab 2027 vorliegenden Meldedaten für den Meldezeitraum 2026 nach dem Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) keinen akuten Reformbedarf. Sollte die Reform kommen, erkennen wir an, dass der Entwurf zentrale Anliegen aufgreift: den gesetzlich verankerten Bestandsschutz für Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2026, die Parität zur Abgeltungsteuer einschließlich Sparer-Pauschbetrag und Verlustverrechnung sowie eine Übergangsfrist für den automatisierten Steuerabzug.

Zugleich enthält der Entwurf einen Konstruktionsfehler, der das Ziel eines einfachen, automatisierten Steuerabzugs gefährdet: die Besteuerung jedes Tauschs eines Kryptowerts gegen einen anderen. Wir regen daher folgende Anpassungen an:

1. **§ 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 9, § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E:** Steuerneutralität des Tauschs zwischen Tauschkryptowerten nach österreichischem Vorbild mit Fortführung der Anschaffungskosten, unter Einbeziehung MiCAR-konformer E-Geld-Token; Besteuerung beim Ausstieg in Euro oder andere gesetzliche Zahlungsmittel sowie beim Tausch gegen Waren oder Dienstleistungen; Verzicht auf die Verwertung von Kundenkryptowerten ohne Einwilligung.
2. **§ 52 Abs. 28 i. V. m. Abs. 42 ff. EStG-E:** Anwendung des neuen Rechts erst ab dem 1. Januar 2028, zeitgleich mit dem Steuerabzug, unter Beibehaltung des Stichtags 31. Dezember 2026; Veräußerungen im Jahr 2027 bleiben wie bisher nach § 23 EStG steuerpflichtig. Kein Aufkommensverlust, kein Übergangsjahr mit zwei Regimen ohne Steuerabzug; Offenlegung der Annahmen zum für 2027 ausgewiesenen Mehraufkommen.
3. **§ 43a Abs. 2 S. 17 bis 19 EStG-E:** Ersatzbemessungsgrundlage auf Wertpapierniveau (30 %), Verzicht auf die Fiktion einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026, Übermittlung der Anschaffungsdaten zwischen Anbietern und Anerkennung von On-Chain-Nachweisen.
4. **§ 20 Abs. 4b S. 2, § 43a Abs. 2 S. 19 EStG-E:** Erlass der Rechtsverordnungen zu Bewertung, Verbrauchsfolge, Marktkurs und Nachweisen vor Inkrafttreten und nach Konsultation der Praxis.
5. **§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1a EStG-E:** Abzugspflicht für alle Anbieter, die Kryptowerte-Dienstleistungen für in Deutschland ansässige Kundinnen und Kunden erbringen, unabhängig vom Sitz; mindestens eine Abzugsoption für Anbieter aus anderen EU- und EWR-Staaten.

Allgemeine Anmerkungen

Positive Elemente des Entwurfs. Bitpanda begrüßt, dass der Entwurf mehrere Anliegen aufgreift, die für Akzeptanz und Rechtssicherheit einer Reform entscheidend sind. Der Bestandsschutz für Kryptowerte, die bis zum 31. Dezember 2026 angeschafft wurden, ist gesetzlich verankert (§ 52 Abs. 28 EStG-E) und vermeidet verfassungsrechtliche Risiken einer Rückwirkung auf laufende oder abgelaufene Haltefristen. Die Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen führt zum Abgeltungsteuersatz von 25 %, zur Anwendung des Sparer-Pauschbetrags und zur Verlustverrechnung mit anderen Kapitalerträgen. Die Übergangsfrist für den Kapitalertragsteuerabzug bis 2028 ist für die Abzugsverpflichteten ein wichtiges Signal.

Kosten-Nutzen-Verhältnis. Nach der Finanztabelle des Entwurfs entsteht im Kassenjahr 2027 kein Mehraufkommen. Für 2028 werden 160 Mio. Euro erwartet, davon 83 Mio. Euro für den Bund, im Endstadium 350 Mio. Euro jährlich. Der Bundesanteil 2028 entspricht damit weniger als 0,02 % des Bundeshaushalts. Rund 70 % des Aufkommens in der Endstufe (245 von 350 Mio. Euro) sollen über den Kapitalertragsteuerabzug erzielt werden; die Schätzung hängt damit maßgeblich davon ab, dass Anlegerinnen und Anleger ihre Transaktionen bei abzugsverpflichteten Anbietern abwickeln. Dem steht ein bislang nicht bezifferter Erfüllungsaufwand gegenüber: für Anbieter die Implementierung des Abzugsverfahrens, die Fortführung von Anschaffungsdaten, die Verwertung von Kryptowerten und die Bescheinigung; für Bürgerinnen und Bürger die Dokumentation und Erklärung; für die Landesfinanzverwaltungen Vordrucke, IT-Anpassungen und Veranlagung. Solange diese Gegenüberstellung fehlt, bleibt der Gesamtnutzen der Reform aus unserer Sicht fraglich.

Der Tausch als zentrales Hindernis. Das im Entwurf angelegte Modell eines automatisierten Steuerabzugs nach dem Vorbild der Abgeltungsteuer unterstützen wir im Grundsatz. Es setzt aber voraus, dass Steuer dort entsteht, wo sie erhoben werden kann. Bei Kryptowerten ist der Tausch gegen einen anderen Kryptowert kein Ausnahmefall, sondern der Regelfall des Marktes. Wird jeder Tausch besteuert, muss der Abzugsverpflichtete mangels Euro-Zufluss Kundenkryptowerte verwerten; außerhalb regulierter Anbieter, insbesondere in dezentralen Protokollen und bei selbst verwahrten Beständen, ist die Steuer praktisch nicht durchsetzbar. Österreich hat bei identischer Systematik – Kapitalvermögen, Sondersteuersatz, Abzug durch inländische Dienstleister – den Tausch ausdrücklich steuerneutral gestellt (§ 27b Abs. 3 öEStG). Bitpanda wendet dieses System als Abzugsverpflichteter seit 2024 an. Die Steuerneutralität des Tauschs ist keine Steuervergünstigung, sondern eine Regel zum Realisationszeitpunkt: Die Anschaffungskosten laufen fort, das Aufkommen wird beim Ausstieg vollständig erfasst.

Anmerkungen im Detail

1. § 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 9, § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E – Tausch zwischen Kryptowerten einschließlich E-Geld-Token steuerneutral stellen

Regelung im Entwurf. Jeder Tausch eines Kryptowerts gegen einen anderen gilt als Veräußerung (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG-E i. V. m. BMF-Schreiben vom 6. März 2025). Zur Abführung der Kapitalertragsteuer soll der Abzugsverpflichtete „im Falle des Tausches von Kryptowerten" Kundenkryptowerte ohne Einwilligung verwerten (Begründung zu § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E). E-Geld-Token nach Titel IV MiCAR sind keine Tauschkryptowerte (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3 EStG-E).

Abzugsverfahren. Beim Verkauf gegen Euro ist der Steuerbetrag im Erlös enthalten, beim Tausch fehlt er. Die Verwertung bedeutet für aktive Nutzerinnen und Nutzer Hunderte Kleinstverwertungen im Jahr, jeweils mit Kursrisiko, eigener Buchung und Bescheinigung, sowie Eingriffe in nach Art. 70 MiCAR getrennt verwahrte Kundenbestände. Viele Kryptowerte sind zudem nur über Bitcoin, Ether oder Stablecoins handelbar; besteuert würde jeder Zwischenschritt des Handelswegs, nicht die Anlageentscheidung.

Vollzug außerhalb des Abzugsverfahrens. In dezentralen Protokollen und selbst verwahrten Wallets gibt es weder einen Abzugsverpflichteten noch Meldungen nach dem KStTG; eine Steuer auf jeden Tausch hängt dort allein vom Erklärungsverhalten ab. Der Ausstieg in Euro erfolgt dagegen regelmäßig über regulierte, meldepflichtige Anbieter. Wird die Steuer an diesen Ausstieg geknüpft, entsteht sie dort, wo die Finanzverwaltung Daten hat und sie erheben kann. Die abweichende Behandlung gegenüber Wertpapieren ist sachlich gerechtfertigt: Wertpapiere werden gegen Geld gehandelt, Kryptowerte häufig gegeneinander.

E-Geld-Token einbeziehen. Regulierte Anbieter können ihren Kundinnen und Kunden in der EU nur MiCAR-konforme Stablecoins anbieten; Handel und Routing erfolgen dort über E-Geld-Token. Bleiben diese vom Begriff des Tauschkryptowerts ausgenommen, wäre die Steuerneutralität gerade bei den regulierten, abzugspflichtigen Anbietern erheblich eingeschränkt, während der Tausch in nicht regulierte Stablecoins auf Drittstaaten-Plattformen und in dezentralen Protokollen neutral bliebe. Das benachteiligt den Sektor, auf dem rund 70 % des erwarteten Aufkommens beruhen, und widerspricht den Zielen der MiCAR. Das Halten von E-Geld-Token führt nicht zum Steuerverzicht: Die Anschaffungskosten laufen fort; realisiert wird bei Einlösung oder Verkauf gegen Euro sowie bei Zahlung für Waren und Dienstleistungen.

Stundung, kein Verzicht. Fortführung der Anschaffungskosten und Erfassung des gesamten Wertzuwachses beim Ausstieg, ohne steuerfreien Ausstieg nach Fristablauf; verschoben wird allein der Zeitpunkt.

Österreichisches Vorbild und Rechtsvergleich. § 27b Abs. 3 öEStG bestimmt: „Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar.“ Der seit 2024 verpflichtende Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Dienstleister baut auf dieser Regel auf.

> Petitum: (1) Neuer § 20 Abs. 4b S. 2 EStG-E (bisheriger Satz 2 wird Satz 3): „Der Tausch eines Tauschkryptowerts gegen einen anderen Tauschkryptowert gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 9; die Anschaffungskosten des hingegebenen Tauschkryptowerts gelten als Anschaffungskosten des erhaltenen Tauschkryptowerts. Mit dem Tausch in Zusammenhang stehende Aufwendungen bleiben unberücksichtigt." Für Altbestände gilt § 23 EStG unverändert. (2) Streichung von § 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3 EStG-E, sodass MiCAR-konforme E-Geld-Token als Tauschkryptowerte gelten. (3) Entsprechende Anpassung von § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E. (4) Hilfsweise Klarstellung, dass Zwischenschritte innerhalb einer Order, auch über E-Geld-Token, einen einheitlichen Vorgang bilden.

2. § 52 Abs. 28 i. V. m. Abs. 42 ff. EStG-E – Anwendung des neuen Rechts mit dem Steuerabzug synchronisieren

Regelung im Entwurf. Die materiellen Regelungen gelten ab 1. Januar 2027 für Tauschkryptowerte, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind (§ 52 Abs. 28 EStG-E); Kapitalertragsteuerabzug und Bescheinigungspflicht greifen erst ab 1. Januar 2028.

Kein materieller Effekt im Jahr 2027. Das neue Recht erfasst nur nach dem 31. Dezember 2026 angeschaffte Bestände. Jede Veräußerung dieser Bestände im Jahr 2027 erfolgt zwangsläufig innerhalb der Jahresfrist und ist bereits nach geltendem Recht steuerpflichtig. Der Wegfall der Haltefrist als Kern der Reform wirkt daher frühestens ab 2028, zeitgleich mit dem Steuerabzug. 2027 ändern sich vor allem der Steuersatz für kurzfristige Gewinne und die Freigrenzen, die durch den gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag ersetzt werden. Zusätzliches Aufkommen ist daraus kaum ersichtlich; die Finanztabelle weist für 2027 dennoch 65 Mio. Euro Einkommensteuer aus.

Aufwand ohne Nutzen. Ab 2027 wären zwei Regime nebeneinander zu administrieren: Altbestände nach §§ 22, 23 EStG, Neubestände nach § 20 EStG, jeweils ohne Steuerabzug und Bescheinigungen. Auch Staking- und Lending-Erträge aus Altbeständen fallen ab 2027 unter das neue Recht (Begründung zu Nummer 7). Die für die Abgrenzung von Alt- und Neubeständen maßgeblichen Rechtsverordnungen (§ 20 Abs. 4b S. 2 EStG-E) werden zum 1. Januar 2027 voraussichtlich nicht vorliegen. Für die Landesfinanzverwaltungen folgen daraus Anpassungen von Vordrucken, Prüfroutinen und IT in zwei Stufen statt einer, für Anlegerinnen und Anleger ein Regimewechsel ohne die Vereinfachung durch den Steuerabzug.

Sy**nchronisierung ohne Aufkommensverlust.** Der Stichtag 31. Dezember 2026 kann bleiben. Gelten die neuen Regelungen für die danach angeschafften Bestände erst ab 1. Januar 2028, bleiben Veräußerungen 2027 wie bisher nach § 23 EStG steuerpflichtig;

ab 2028 unterliegen dieselben Bestände ohne Haltefrist dem neuen Recht und dem Steuerabzug. Ein Aufkommensverlust gegenüber dem Entwurf ist nicht zu erwarten; der Systemwechsel erfolgt in einem Schritt, und für die Rechtsverordnungen bleibt ausreichend Zeit.

> Petitum: (1) Anwendung von § 20 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und Abs. 4b EStG-E erst ab dem 1. Januar 2028, zeitgleich mit dem Steuerabzug, unter Beibehaltung des Stichtags. Formulierungsvorschlag für § 52 Abs. 28 EStG-E: „… sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 auf Tauschkryptowerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind." (2) Offenlegung der Annahmen zu dem für 2027 ausgewiesenen Mehraufkommen.

3. § 43a Abs. 2 S. 17 bis 19 EStG-E – Anschaffungsdaten und Ersatzbemessungsgrundlage

Regelung im Entwurf. Sind dem Abzugsverpflichteten Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt nicht bekannt, sollen die Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt werden. Werden diese nicht angesetzt, ist von einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 auszugehen; der Steuerabzug bemisst sich nach 50 % der Veräußerungseinnahmen.

Höhe der Ersatzbemessungsgrundlage. Für Wertpapiere beträgt die Ersatzbemessungsgrundlage seit 2009 30 %. Rechnerisch unterstellt sie einen Wertzuwachs von rund 43 %, die vorgesehenen 50 % unterstellen eine Verdopplung. Eine Begründung für die Abweichung enthält der Entwurf nicht. Gerade bei Kryptowerten, die nach Kursrückgängen mit Verlust veräußert werden, führt dies zu einem deutlich überhöhten Abzug. Dieser kann nur im Veranlagungsverfahren (§ 32d Abs. 4 EStG) und nur mit dem Nachweis korrigiert werden, der gerade fehlt.

Fiktion der Neuanschaffung. Die Fiktion einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 behandelt Altbestände, die dem Bestandsschutz unterliegen, beim Steuerabzug wie Neubestände. Betroffen sind vor allem Kryptowerte, die von anderen Plattformen, aus selbst verwahrten Wallets oder aus dezentralen Protokollen übertragen werden, sowie Bestände von zwischenzeitlich insolventen Plattformen. Der gesetzlich gewährte Bestandsschutz sollte nicht an der Nachweisführung im Abzugsverfahren scheitern.

Übertragungsmechanismus und automatisierte Plausibilisierung. Für Wertpapiere regelt § 43a Abs. 2 S. 3 ff. EStG die Mitteilung der Anschaffungsdaten bei Depotüberträgen.

Eine entsprechende Regelung für Kryptowerte fehlt; der Entwurf stützt sich allein auf Angaben der Steuerpflichtigen. Deren Überprüfung sollte in der Rechtsverordnung nach § 43a Abs. 2 S. 19 EStG-E automatisiert ausgestaltet werden, etwa durch einen Abgleich der angegebenen Anschaffungskosten mit einem täglichen Referenzkurs: Liegen die Angaben innerhalb der Kursspanne des Kryptowerts am angegebenen Anschaffungstag, sind sie als plausibel anzusetzen. Nach unserer Erfahrung im österreichischen Abzugsverfahren lässt sich eine solche Prüfung im Massenverfahren zuverlässig umsetzen. Ergänzend bieten Blockchain-Daten eine Nachweisqualität, die klassischen Belegen in vielen Fällen überlegen ist: Transaktionshistorien sind öffentlich, unveränderlich und auswertbar.

> Petitum: (1) Absenkung der Ersatzbemessungsgrundlage auf 30 % der Veräußerungseinnahmen. (2) Verzicht auf die Fiktion einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026; für die Zuordnung zum Altbestand sollte die Glaubhaftmachung genügen. (3) Pflicht zur standardisierten Übermittlung der Anschaffungsdaten zwischen Abzugsverpflichteten bei Übertragungen, entsprechend § 43a Abs. 2 S. 3 ff. EStG. (4) Automatisierte Plausibilisierung der Angaben des Steuerpflichtigen anhand eines täglichen Referenzkurses sowie Anerkennung von Börsenexporten, Steuerberichten und On-Chain-Nachweisen in der Rechtsverordnung. (5) Haftungsfreistellung des Abzugsverpflichteten nach § 44 Abs. 5 EStG, soweit er plausible Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde legt.

4. § 20 Abs. 4b S. 2, § 43a Abs. 2 S. 19 EStG-E – Rechtsverordnungen rechtzeitig und praxisgerecht ausgestalten

Wesentliche Fragen des Vollzugs, wie Bewertung, Verbrauchsfolge, maßgeblicher Marktkurs sowie Inhalt und Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen, werden Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates überlassen. Ohne diese Regeln können weder Abzugsverpflichtete ihre Systeme aufsetzen noch Steuerpflichtige ihre Einkünfte ab 2027 zutreffend ermitteln. Die Entwicklung und Erprobung des Abzugsverfahrens erfordert erfahrungsgemäß mindestens zwölf Monate ab Vorliegen der endgültigen Vorgaben.

Inhaltlich sollte der Marktkurs bei Transaktionen über einen Anbieter dem tatsächlichen Ausführungskurs entsprechen; nur für Vorgänge ohne Ausführungskurs ist ein Referenzkurs erforderlich. Die Verbrauchsfolge sollte eindeutig, anbieter- bzw. walletbezogen und anschlussfähig an die bisherige Verwaltungspraxis sein und Alt- und Neubestände klar voneinander abgrenzen.

> Petitum: (1) Vorlage der Verordnungsentwürfe parallel zum parlamentarischen Verfahren und Erlass vor Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. (2) Konsultation der Praxis mit angemessener Frist. (3) Ansatz des tatsächlichen Ausführungskurses als Marktkurs; eindeutige, administrierbare Verbrauchsfolge mit klarer Abgrenzung von Alt- und Neubeständen.

5. § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1a EStG-E – Abzugspflicht für alle Anbieter mit Kunden in Deutschland

Regelung im Entwurf. Abzugsverpflichtet sind nur inländische Kryptowerte-Dienstleister und -Betreiber sowie inländische Zweigstellen oder Betriebsstätten ausländischer Anbieter. Anbieter mit europäischem Passporting ohne inländische Zweigstelle und Anbieter aus Drittstaaten sind nicht erfasst.

Wettbewerbswirkung. Kundinnen und Kunden nicht abzugspflichtiger Anbieter bleiben in der Selbstdeklaration, bei abzugspflichtigen Anbietern greifen Ersatzbemessung und Verwertung. Das setzt einen Anreiz, Bestände gerade nicht bei abzugspflichtigen Anbietern zu halten, entgegen dem Ziel vollständiger und einfacher Erfassung. Da rund 70 % des erwarteten Aufkommens über den Steuerabzug erzielt werden sollen, berührt diese Lücke unmittelbar die Belastbarkeit der Aufkommensschätzung. In Österreich bleiben Kunden ausländischer Plattformen ohne Abzugspflicht dauerhaft auf Selbstdeklaration angewiesen.

Anknüpfungspunkt. Über DAC8 (Richtlinie (EU) 2023/2226) erhält die Finanzverwaltung Informationen zu in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzern aller in der EU zugelassenen Anbieter. Daran kann eine Abzugspflicht oder -option für Anbieter anknüpfen, die Kryptowerte-Dienstleistungen gezielt gegenüber Kundinnen und Kunden in Deutschland erbringen.

> Petitum: (1) Abzugspflicht für alle Kryptowerte-Dienstleister mit Kundinnen und Kunden in Deutschland, unabhängig vom Sitz, unionsrechtskonform flankiert etwa durch Registrierung und Benennung eines inländischen Vertreters. (2) Mindestens: Option für Anbieter aus EU- und EWR-Staaten, den Steuerabzug mit Abgeltungswirkung vorzunehmen.